

Vorbemerkungen zur Liste der Wählbaren.

Die Wählbarkeit zur ständischen Versammlung des Herzogthums Holstein ist bedingt:

- 1) durch den zweijährigen eigenthümlichen Besitz eines in Altona, oder einem andern städtischen Wahl-district des Herzogthums Holstein belegenen Grundstücks zum Brandkassenwerth von wenigstens Etz 6000., nöthigenfalls kann diese Summe durch den Steuerwerth von Landeigenthum ergänzt werden;
- 2) durch unbescholtenen Ruf;
- 3) durch Vollendung des 30sten Lebensjahrs;
- 4) durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch gerichtliche Curatel beschränkt ist;
- 5) durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;
- 6) durch das Bestehen eines alleinigen Unterthanenverbandes zu Sr. Majestät dem König und Allerhöchstdessen Nachfolgern. Wer zu einem andern Staat in Dienstverhältnissen oder im Unterthanenverbande steht, ist ausgeschlossen;
- 6) durch 5jährigen Aufenthalt in Sr. Majestät des Königs Europäischen Reichen und Landen.

Wenn ein zur Wählbarkeit hinreichend großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann dies Recht nur durch Einen derselben ausgeübt werden, der nicht nur die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch gehörig nachzuweisen vermag, daß dies Wahlrecht ihm von seinen Mit-eigenthümern übertragen ist. — Ein Ehemann, welcher die per-